21.09.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz -

Punkt 1 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands, die heute dem Bundesrat zur endgültigen Entscheidung vorliegt, ist in einem Eilverfahren, das der Stellung des Bundesrates als Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht wird, vorbereitet und erarbeitet worden.

Die Länder sind wegen der kurzfristigen Unterrichtung außerstande, ihre Interessen in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise einzubringen. Sie waren insbesondere nicht in der Lage, den in Artikel 3 der Vereinbarung aufgeführten umfangreichen Katalog weitergeltenden DDR-Rechts, der zu einem Großteil noch nicht einmal förmlich verkündet ist, eingehend zu prüfen und abschließend zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Auswirkungen dieser Vorschriften.

Die Vereinbarung ist trotz dieser Verfahrensmängel in das Ratifikationsgesetz zum Einigungsvertrag aufgenommen worden. Der Weg einer getrennten Befassung der Gesetzgebungsorgane, der bis zum 3. Oktober mehr Zeit zu eingehender Prüfung geboten hätte, ist damit verschlossen.

Der Bundesrat wird dem Ratifikationsgesetz zustimmen, weil er dem Einigungsvertrag zustimmen will. Die Länder halten unter Verwahrung gegen das Verfahren fest, daß ihre Zustimmung zum Einigungsvertrag die zwischen Bund und Ländern getroffene abschließende Vereinbarung zur Finanzierung der Vereinbarung beider deutscher Staaten unberührt läßt. Sollten sich bei näherer Prüfung des aufgrund der Vereinbarung weitergeltenden DDR-Rechts zusätzliche Kosten ergeben, so obliegt ihre Finanzierung dem Bund.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1990

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946